

Abschrift.
4 D 666/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann D [] D []
in Halle, S., zur Zeit im dortigen Gerichtsgefängnis in Untersuchungs=
haft,

wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
9. Oktober 1936, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gündel,

die Reichsgerichtsräte Klingsporn, Zoeller, Scheurlen
und der Landgerichtsdirektor Dr. Menges,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhand=
lung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Halle, S.
vom 3. Juli 1936 wird verworfen mit der Maßgabe, daß in der Urteils=
formel an Stelle der Worte „wegen Vergehens“ die Worte „wegen Verbre=
chens“ treten.

Der Reichskasse werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der
deutschen Ehre vom 15. September 1935 lautet: „Der Mann, der dem Ver=
bot

bot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft". Die Strafbestimmung überläßt es also dem Ermessen des Tatrichters, ob er auf Gefängnis= oder Zuchthausstrafe erkennen will. Er hat dabei die Schwere der Tat nach allen Richtungen abzuwägen. Die Ausübung dieses Ermessens durch die Strafkammer läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Annahme der Revision, es sei grundsätzlich auf Zuchthaus und nur in besonders milde liegenden Fällen auf Gefängnis zu erkennen, hat im Gesetz keine Stütze. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er sich anders ausgedrückt. Vgl. z.B. § 175 Abs. 2 StGB.: „in besonders leichten Fällen kann das Gericht" usw. „ und umgekehrt § 263 Abs. 4 StGB.: „in besonders schweren Fällen tritt an Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus usw."

Jedoch ist die Urteilsformel dahin zu berichtigen, daß der Angeklagte wegen Verbrechens, nicht wegen Vergehens, verurteilt ist. Eine Tat, für die das Gesetz wahlweise Gefängnis oder Zuchthaus androht, ist ein Verbrechen. § 1 Abs. 1 StGB.

Die Strafkammer hätte die Gefängnisstrafe nach vollen Jahren und Monaten bemessen sollen. § 19 Abs. 2 StGB. RGSt. Bd. 31 S. 106 unten. Jedoch ist der Urteilsformel zweifelsfrei zu entnehmen, daß auf zwei Jahre und sechs Monate Gefängnis erkannt werden sollte.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.
gez. Gündel. Klingsporn. Zoeller.

Scheurlen.

Menges.
